

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 1/2025

veröffentlicht am 17.06.2025

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Notärztinnen/Notärzte- Verordnung der Österreichischen Ärztekammer geändert wird (3. Novelle zur Notärztinnen/Notärzte-Verordnung)

Auf Grund des § 117c Abs. 2 Z 13 in Verbindung mit § 40b des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Die Notärztinnen/Notärzte-Verordnung (NA-V), Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 1/2019, zuletzt geändert durch die Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 2/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt bei den Einträgen zum 5. Abschnitt der Eintrag zu § 30.*
2. *In § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „schriftlichen Prüfungen“ durch „der Abschlussprüfung“ ersetzt.*
3. *In den §§ 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „von der Österreichischen Ärztekammer anerkannte zweitägige Fortbildung“ durch die Wortfolge „DFP-approbierte zweitägige Fortbildung gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung, Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2010, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.*
4. *Den §§ 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 wird jeweils folgender Satz angefügt: „Ausländische Fortbildungen sind auf Antrag eines Arztes gemäß § 40 Abs. 9 bzw § 40a Abs. 5 ÄrzteG 1998 durch die Österreichische Ärztekammer unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit anzuerkennen.“*
5. *In den §§ 28 Abs. 4 und 29 Abs. 4 wird jeweils das Wort „anerkannt“ durch die Wortfolge „DFP-approbierte“ ersetzt.*
6. *Der bisherige § 30 samt Überschrift entfällt.*
7. *Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
„(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 14 Abs. 3, § 28 Abs. 1 sowie Abs. 4 und § 29 Abs. 1 sowie Abs. 4 in der Fassung der Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 1/2025 treten mit 01.09.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt § 30 samt Überschrift außer Kraft.“

Der Präsident